

ken massenweise zur Diskriminierung der Frau ausgenutzt werden.¹⁶

Im *Familienrecht* eröffnet sich ebenfalls noch immer ein weites Feld der Diskriminierung der Frau, obwohl gerade auf diesem Rechtsgebiet hinsichtlich der Stellung der Frau in der Familie und in bezug auf das Scheidungsrecht beispielsweise in Österreich, Italien, Spanien oder Belgien beachtliche Reformen vorgenommen wurden.

So ist es bezeichnend, daß z. B. die Gesetzgebung der BRD und Österreichs die Einschränkung enthält, daß einer Berufstätigkeit der Frau nur unter der Bedingung zugestimmt wird, daß sie ihre Pflichten im Haushalt nicht verletzt.¹⁷

Die juristische Regelung in bezug auf das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen sieht in den meisten westeuropäischen Ländern vor, daß dieses Vermögen zwar Eigentum der Frau bleibt, aber z. B. in Österreich und in der Schweiz allein der Verwaltung des Ehemannes unterliegt, was zugleich mit der Nutznießung dieses Vermögens verbunden ist. In Österreich steht der Frau die Möglichkeit offen, auf dem Gerichtsweg ihrem Mann dieses Recht entziehen zu lassen.¹⁸

In Belgien kann eine Frau nur mit Einverständnis ihres Mannes ein Konto eröffnen, auch wenn sie selbst berufstätig ist. Macht sie eine Erbschaft, so darf sie darüber nur im Einvernehmen mit ihrem Mann verfügen. Diese Bestimmungen wurden aus dem alten Ehegesetz in das neue Eheformgesetz übernommen.¹⁸

In Spanien braucht die Frau nach wie vor die Erlaubnis des Ehemannes, um z. B. einen Mietvertrag unterzeichnen, vor Gericht auftreten oder Besitz erwerben zu können.

Auch die Diskriminierung alleinstehender Mütter ist noch an der Tagesordnung. In Österreich darf z. B. eine Mutter, auch wenn sie ihr Kind allein ernährt und erzogen hat, nach wie vor keinen Lehrvertrag des Kindes **unterzeichnend** in Italien darf die Mutter ihr Kind nur dann in geschäftlichen Angelegenheiten vertreten, wenn der Vater des Kindes dazu sein Einverständnis erklärt. Am krassen kommt in der belgischen Gesetzgebung die gesellschaftliche Geringschätzung der ledigen Mutter zum Ausdruck. Sie spricht ihr erst dann das Erziehungsrecht für ihr Kind zu, wenn sie es adoptiert und damit „rechtlich anerkannt hat“. Zudem muß sich die Frau im Zusammenhang mit dem Adoptionsverfahren diskriminierenden polizeilichen Nachforschungen über ihren Lebenswandel unterziehen. Trotz verstärkter Proteste gegen derartige Bestimmungen wurde ihre Reform noch nicht in Angriff genommen.

Mißachtung des Rechts der Frau auf Bildung

Gesetze und Deklarationen zur Gleichberechtigung verlangen in der kapitalistischen Gesellschaft einen steten Kampf, damit sie nicht „tote Gesetzestexte auf geduldigem Papier“ bleiben.²¹ Die tatsächliche Lage der Frauen in den kapitalistischen Staaten heute bestätigt die Aktualität dieser Forderung in alarmierender Weise. Für die Persönlichkeitsentwicklung der Frauen gravierende Benachteiligungen zeigen sich z. B. hinsichtlich der Realisierung des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Arbeit.²²

Obwohl auch das kapitalistische System gezwungen ist, den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Rechnung zu tragen und im Interesse der Kapitalverwertung das allgemeine Qualifikationsniveau der Arbeiterklasse zu erhöhen, wird auch in diesem Rahmen die Diskriminierung der Mädchen und Frauen hinsichtlich der Vermittlung von Allgemeinbildung und beruflicher Bildung fortgesetzt. Das beginnt bei der Aufstellung von Lehrplänen, die in den BRD-Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern u. a. die Forderung nach einer die „Eigenarten der Geschlechter“ und die un-

terschiedlichen Lebensaufgaben berücksichtigenden Unterrichtsgestaltung auch in Grundlagenfächern wie Deutsch und Naturwissenschaften enthalten. Das schlägt letztlich derart zu Buche, daß in der BRD 1970 51 Prozent der weiblichen, hingegen nur 27 Prozent der männlichen Erwerbstätigen über keine formalisierte Berufsausbildung verfügten.²² In Italien hat über die Hälfte aller Frauen überhaupt keine Schule abgeschlossen oder nur die Elementarschule (5 Klassen) besucht. In Großbritannien erlernen annähernd 40 Prozent der Jungen einen Beruf, dagegen nur 8 Prozent der Mädchen.²⁴

Diskriminierungen der Frauen zeigen sich ferner in einer den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in keiner Weise gerecht werdenden Struktur der Arbeitsplätze sowie in extrem begrenzten Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung.

In der BRD konzentrieren sich beispielsweise 95 Prozent der Mädchen auf nur 23 von 500 möglichen Ausbildungsberufen.²⁶ In zukunftssträchtigen technischen Berufen wurden im Jahr 1974 insgesamt 209 Mädchen ausgebildet bei einer Gesamtzahl von 102 831 Lehrlingen.²⁶ In Großbritannien sind 75 Prozent der weiblichen Beschäftigten in Berufen tätig, die weniger als ein halbes Jahr Anlernzeit verlangen. In Frankreich arbeiten 52,6 Prozent der berufstätigen Frauen als Ungelernte bzw. Angelehrte. In den USA sind bei Ingenieuren weniger als 2 Prozent, bei Ärzten 9 Prozent Frauen.

Benachteiligung der Frau bei der Entlohnung

Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist in einzelnen bürgerlichen Verfassungen bzw. Gesetzen ausdrücklich geregelt, so z. B. in Art. 37 Abs. 1 der Verfassung Italiens oder in Großbritannien im Equal Pay Act von 1976.²⁷ Zahlreiche europäische kapitalistische Staaten, wie z. B. die BRD, Österreich, Italien, Holland und Norwegen haben das ILO-Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951²⁸ ratifiziert. Schließlich schreibt Art. 119 des EWG-Vertrags vom 25. März 1957²⁹ vor, daß jeder Mitgliedsstaat während der ersten Stufe des gemeinsamen Vorgehens bis zum Juni 1961 „den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit“ anzuwenden und in der Folge beizubehalten hat.

In der BRD schließt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung auch den Grundsatz der Lohngleichheit von Männern und Frauen ein, es sei denn, die ungleiche Bezahlung ist durch ungleiche Arbeitsleistung gerechtfertigt.³⁰

Trotz aller dieser rechtlichen Verpflichtungen sind aber Verletzungen gerade des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ in der gesellschaftlichen Wirklichkeit kapitalistischer Staaten an der Tagesordnung. So ist hier die unterschiedliche Lohngruppeneinstufung von Männern und Frauen selbst bei absolut gleicher Arbeitsverrichtung üblich.

In der BRD werden z. B. die Arbeiten der Frauen als „leicht“ bzw. „einfach“, die der Männer mit dem Begriff „mehr Verantwortung“ charakterisiert, was in der Regel zu einer LohnEinstufung der Industriearbeiterinnen in sog. Leichtlohngruppen führt, die noch unter der Bezahlung männlicher Hilfsarbeiter liegt.³¹ In Österreich gibt es zwar keine speziellen Frauenlohngruppen, dafür wird aber in vielen Kollektivverträgen durch die Einstufung der Frauen in Lohngruppen mit der Bezeichnung „Arbeiter mit Zweckausbildung“ das Gleichberechtigungsprinzip verletzt und praktisch ein Ersatz für die Leichtlohngruppen geschaffen.³²

Die nachstehende Statistik weist aus, daß der Durchschnittslohn der Frauen im Vergleich zum Durchschnitts-